

27. OKT. 1994

409/ME


REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

 A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 23.691/115-II/1/94

Mag. Zimmermann/2038

Betreff: Chemiewaffenkonvention;
Durchführungsgesetz;
Aussendung; Begutachtung

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf	
75	6119
Datum 27. 10. 1994	
K101 2410-94	

An

1. Bundeskanzleramt-VD
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Oesterreichische Nationalbank
15. Wirtschaftskammer Österreich
16. Bundesarbeitskammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Rechnungshof
22. Präsidium des Nationalrates
23. Parlamentsklub der SPÖ
24. Parlamentsklub der ÖVP
25. Parlamentsklub der FPÖ
26. Parlamentsklub der Grünen
27. Parlamentsklub des Liberalen Forums

W i e n

Das ho. Ressort übermittelt den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Begutachtung und schriftliche Stellungnahme bis spätestens 25. November 1994.

Sollte bis zu diesem Tag keine do. Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den angeschlossenen Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Im Anschluß an dieses Begutachtungsverfahren lädt das ho. Ressort zu einer Besprechung über im Begutachtungsverfahren allenfalls vorgebrachte Änderungs- und Verbesserungsvorschläge ein:

Zeit: **Freitag, den 2. Dezember 1994, 10.00 Uhr,**

Ort: Landstr. Hauptstraße Nr. 55-57, **6.Stock**, Sitzungssaal.

Wien, am 13. Oktober 1994

Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Tschach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom
13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und
Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die
Vernichtung solcher Waffen, BGBl.Nr. xxx/xxxx (Chemiewaffenkon-
ventions-Durchführungsgesetz - CWKG)**

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Chemiewaffenkonvention (CWK): das Übereinkommen vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl.Nr. xxx/xxxx.

2. Organisation for the Prevention of Chemical Weapons (OPCW): die von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens errichtete Organisation mit Sitz in Den Haag/Königreich Niederlande für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens, zur Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten.

3. Überprüfung: eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgenommene Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder eine auf Anordnung der OPCW durchgeführte Inspektion gemäß Art. IX und Anhang 2 Teil I CWK.

(2) In diesem Bundesgesetz sind die Ausdrücke "chemische Waffen", "toxische Chemikalie", "Vorprodukt" und "Schlüsselkomponente" im Sinne von Art. II Z. 1, 2, 3 und 4 CWK zu verstehen.

Bewilligungspflichten

§ 2. (1) Die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten und die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von Chemikalien, die in den Listen 1 und 2 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, bedürfen einer Bewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. keine in der CWK geregelten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs entgegenstehen,

2. dadurch keine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit entsteht,

3. eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs nicht zu befürchten ist und

4. die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen Österreichs nicht zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der Interessen gemäß Abs. 2 zeitlich zu befristen. Sie ist nicht übertragbar.

(4) Die Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden, wenn dies notwendig ist, um die Einhaltung der Anforderungen des Abs. 2 sicherzustellen.

(5) Insbesondere kann die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für das ganze Unternehmen oder für einen sachlich oder räumlich abgegrenzten Bereich vorgeschrieben werden. Dieser verantwortliche Beauftragte muß den Voraussetzungen von § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 52/1991, entsprechen. Die Bestellung ist dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides anzuzeigen.

Globalbewilligungen

§ 3. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen zu Forschungszwecken zeitlich begrenzte Globalbewilligungen erteilen, wenn dies dem Zweck der Bewilligungspflicht nicht zuwiderläuft.

Anträge

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 sind schriftlich unter Verwendung der dazu amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gestaltung dieser Formulare unter Bedachtnahme auf Abs. 2 mit Verordnung näher zu regeln.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat alle für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere

1. Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers,
2. genaue Bezeichnung der Chemikalie mit Mengenangaben und
3. genauen Verwendungszweck der Chemikalie.

(3) Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

Meldepflichten

§ 5. (1) Der Meldepflicht unterliegen

1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten und die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe von mehr als 30 Jahrestonnen von Chemikalien, die in der Liste 3 des Anhangs zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, oder

2. die Herstellung von organischen Chemikalien, die die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten, sofern eine jährliche Erzeugungsmenge von 30 t überschritten wird, oder

3. die Produktion von jeweils mehr als 200 Jahrestonnen von nicht in den Listen 1 - 3 genannten, durch Synthese erzeugten organischen Chemikalien mit Ausnahme von Anlagen, in denen ausschließlich Mineralölprodukte und Explosivstoffe hergestellt werden, oder

4. der Besitz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen gemäß Art. II Z. 7 CWK.

(2) Meldungen sind schriftlich unter Verwendung der dazu amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Gestaltung dieser Formulare unter Bedachtnahme auf Abs. 3 mit Verordnung näher zu regeln.

(3) Auf den Inhalt der Meldung ist § 4 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Der Meldung sind geeignete Nachweise anzuschließen.

Untersagungsrecht

§ 6. (1) Sofern sich aus der Meldung ergibt, daß der gemeldeten Tätigkeit völkerrechtliche Verpflichtungen aufgrund der CWK entgegenstehen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten binnen sechs Wochen ab Einlangen der Meldung mit Bescheid

1. entweder geeignete Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn dies ausreicht, um die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit den genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, oder

2. die Tätigkeit zu untersagen.

- 5 -

(2) § 2 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 Z. 1 anzuzeigen ist.

Die Nationale Behörde

§ 7. (1) Die Aufgaben der in Art. VII Abs. 4 CWK genannten Nationalen Behörde sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Nationaler Behörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erfassung der zu meldenden Daten gemäß Art. III und VI sowie Anhang 2 Teil VI, VII, VIII und IX CWK,
2. Vornahme der Erstdeklaration und aller weiteren, vorgeschriebenen Meldungen an die OPCW gemäß Art. III und VI sowie Anhang 2 Teil VI, VII, VIII und IX CWK,
3. Mitarbeit an den von der OPCW angeordneten und durchzuführenden Inspektionen gemäß Art. IX und Anhang 2 Teil II und X CWK,
4. die unverzügliche Weiterleitung von Inspektionsansuchen der OPCW gemäß Artikel IX, Abs. 15, CWK, an die zu inspizierende Einrichtung,
5. Durchführung von Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungs- und Meldepflicht nach diesem Bundesgesetz gemäß Anhang 2 Teil VI, VII, VIII und IX CWK,
6. Sicherstellung der Geheimhaltung aller erhaltenen, zugänglichen und verfügbaren Daten und Informationen gemäß Anhang 3 CWK,
7. Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit Nichtmitgliedstaaten der CWK gemäß Art. IX, X, XI und Anhang 2 CWK,
8. Unterstützung der OPCW bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. IX und X sowie Anhang 2 Teil II, VI, VII und VIII CWK,
9. Austausch und Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich für von der CWK nicht untersagte Zwecke gemäß Art XI und Anhang 2 Teil VI, VII und VIII CWK,

10. Teilnahme an den laufenden Tagungen und Vertretung der österreichischen Interessen im Rahmen der OPCW in Den Haag und
11. Unterstützung und Beratung natürlicher und juristischer Personen in Fragen der Durchführung der CWK unter Wahrung der darin vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten.

Errichtung und Tätigkeit eines Beirates

§ 8. (1) Zur Unterstützung der Nationalen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus der CWK wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat ist mit allen grundsätzlichen Fragen der Durchführung der CWK zu befassen. Weiters sind ihm:

1. alle Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2,
 2. alle Meldungen gemäß § 5,
 3. alle an die OPCW oder an die im § 7 Abs. 2 Z. 7 genannten Staaten vorzunehmenden Meldungen,
 4. alle Meldungen von der OPCW oder den in § 7 Abs. 2 Z. 7 genannten Staaten an die Nationale Behörde,
 5. die Listen der von der OPCW vorgeschlagenen Inspektoren, sowie Inspektionsassistenten und von Beobachtern eines ersuchenden Vertragsstaates
- zur Stellungnahme bekanntzugeben und auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Einleitung von Inspektionen durch die OPCW gemäß Art. IX und Anhang II CWK ist sämtlichen Mitgliedern des Beirates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Befassung des Beirates gemäß Abs. 2 entfällt, wenn dieser nicht zusammentritt und die Bescheiderlassung oder die Vornahme einer Meldung zur Wahrung von Fristen oder zur Vermeidung von schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Antragsteller erforderlich ist. In diesen Fällen ist jedoch die Erledigung dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Beirat hat mit einfacher Mehrheit seine Geschäftsordnung zu beschließen, die seine Tätigkeit unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu regeln hat. Sie ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

§ 9. (1) Mitglieder des Beirates sind:

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Justiz, für Landesverteidigung sowie für Umwelt, Jugend und Familie;
2. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller;
3. ein Vertreter der Länder, der von diesen turnusweise entsandt wird.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 Z. 2 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, die in Z. 3 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder auf Vorschlag der zuständigen Landeshauptmänner vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt.

(4) Die Mitglieder des Beirates gemäß Abs. 2 Z. 2 und 3 und deren Ersatzmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des

Beirates sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates, allenfalls herangezogene Sachverständige sowie Begleitpersonen bei Inspektionen gemäß Art. IX und Anhang 2 CWK dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung oder Funktionsausübung sowie nach deren Beendigung nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Überprüfungen

§ 10. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der CWK können der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im Rahmen ihres Prüfungsantrages, auch die Inspektoren der OPCW Berichte und Nachweise innerhalb bestimmter Fristen anfordern, sowie erforderlichenfalls:

1. die zu überprüfenden Einrichtungen betreten,
2. die erforderlichen Daten und Informationen erfragen,
3. das Personal der zu überprüfenden Einrichtung befragen,
4. Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen nehmen,
5. Photographien der zu inspizierenden Einrichtungen sowie Gegenstände anfertigen lassen,
6. Proben entnehmen und analysieren lassen.

(2) Bei einer Überprüfung durch Inspektoren der OPCW hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Einhaltung der Vorschriften der CWK Sorge zu tragen.

(3) Wenn im Fall einer Überprüfung militärische Interessen betroffen sind, kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung an der Überprüfung teilnehmen.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen, wer:

1. Auflagen gemäß § 2 Abs. 4 nicht einhält oder
2. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 2 Abs. 5 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt oder
3. eine der in § 5 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten unter Verletzung der in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Meldepflicht oder entgegen einem Untersagungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 ausübt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen, wer:

1. Auflagen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 nicht einhält oder
2. entgegen einer Vorschreibung gemäß § 6 Abs. 2 keinen verantwortlichen Beauftragten bestellt.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen, wer einen gemäß § 2 Abs. 5 bestellten verantwortlichen Beauftragten der Behörde nicht spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides anzeigt.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer einen gemäß § 6 Abs. 2 bestellten verantwortlichen Beauftragten der Behörde nicht spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 anzeigt.

(5) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

§ 12. Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses durch die nach § 9 Abs. 6 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit der CWK in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Anhang: Chemikalienlisten:

Liste 1

Liste 2

Liste 3

Anhang:CHEMIKALIENLISTEN

In den folgenden Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der CWK kritische Chemikalien genannt. Zum Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens sind in den Listen die Chemikalien angegeben, auf welche die im Verifikationsanhang vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen anzuwenden sind.

(Jeder Hinweis auf Gruppen dialkylierter Chemikalien, denen - in Klammern - eine Aufzählung von Alkylgruppen folgt, bedeutet, daß alle Verbindungen, die sich durch sämtliche möglichen Kombinationen der in Klammern genannten Alkylgruppen ergeben, als in die entsprechende Liste eingetragen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.)

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

Liste 1A. Toxische Chemikalien:

1. O-Alkyl (C_{10} einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride

z.B. Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid (107-44-8)
Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (96-64-0)

2. O-Alkyl (C_{10} einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyane

z.B. Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (77-81-6)

3. O-Alkyl (H oder C_{10} einschließlich Cycloalkyl)-

S-2-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl
(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie
entsprechende alkylierte und protonierte Salze

z.B. VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylamionoethylmethyl-
phosphonothiolat (50782-69-9)

4. Schwefelloste:

2-Chlorethylchlormethylsulfid	(2625-76-5)
Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid	(505-60-2)
Bis-(2-chlorethylthio)-methan	(63869-13-6)
Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan	(3563-36-8)
Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan	(63905-10-2)
Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan	(142868-93-7)
Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan	(142868-94-8)
Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether	(63918-90-1)
O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether	(63918-89-8)

5. Lewisite:

Lewisit 1: 2-Chlorvinyldichlorarsin	(541-25-3)
Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin	(40334-69-8)
Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin	(40334-70-1)

6. Stickstoffloste

HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin	(538-07-8)
HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin	(51-75-2)
HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin	(555-77-1)

7. Saxitoxin (35523-89-8)

8. Ricin (9009-86-3)

B. Ausgangsstoffe:

9. Alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride

z.B. DF: Methylphosphonsäuredifluorid (676-99-3)

10. O-Alkyl (H oder C₁₀ einschließlich Cycloalkyl)-
O-2-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-
alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und
entsprechende alkylierte und protonierte Salze

z.B. QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-
methylphosphonit (57856-11-8)

11. Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid (1445-76-7)

12. Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (7040-57-5)

Liste 2A. Toxische Chemikalien:

1. Amiton: O,O-Diethyl-S-[2-(diethylamino)-ethyl]-
phosphorthiolat und entsprechende alkylierte
und protonierte Salze (78-53-5)

2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)
-1-propen (382-21-8)

3. BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (6581-06-2)

B. Ausgangsstoffe:

4. Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein
Phosphoratom enthalten, an das eine und nur eine
unsubstituierte Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder
Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren
Kohlenstoffatome

- z.B. Methylphosphonsäuredichlorid (676-97-1)
Dimethylmethylphosphonat (765-79-6)
- Ausnahme: Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-
ethylthiophosphonat (944-22-9)
5. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-
dihalogenide
6. Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl (Me,
Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate
7. Arsenrichlorid (7784-34-1)
8. 2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure (76-93-7)
9. Chinuclidin-3-ol (1619-34-7)
10. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-
chloride und entsprechende protonierte Salze
11. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol
und entsprechende protonierte Salze
- Ausnahmen: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende
protonierte Salze (108-01-0)
N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende
protonierte Salze (100-37-8)
12. N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol
und entsprechende protonierte Salze
13. Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid (111-48-8)
14. Pinakolyllalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol (464-07-3)

Liste 3**A. Toxische Chemikalien:**

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Phosgen: Carbonyldichlorid | (75-44-5) |
| 2. Chlorcyan | (506-77-4) |
| 3. Cyanwasserstoff | (74-90-8) |
| 4. Chlorpikrin: Trichlornitromethan | (76-06-2) |

B. Ausgangsstoffe:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 5. Phosphoroxidchlorid | (10025-87-3) |
| 6. Phosphortrichlorid | (7719-12-2) |
| 7. Phosphorpentachlorid | (10026-13-8) |
| 8. Trimethylphosphit | (121-45-9) |
| 9. Triethylphosphit | (122-52-1) |
| 10. Dimethylphosphit | (868-85-9) |
| 11. Diethylphosphit | (762-04-9) |
| 12. Schwefelmonochlorid | (10025-67-9) |
| 13. Schwefeldichlorid | (10545-99-0) |
| 14. Thionylchlorid | (7719-09-7) |
| 15. Ethyldiethanolamin | (139-87-7) |
| 16. Methyldiethanolamin | (105-59-9) |
| 17. Triethanolamin | (102-71-6) |

VORBLATT

Problem: Die Umsetzung der von Österreich am 13. Jänner 1993 unterzeichneten und am xx xx 1994 ratifizierten Chemiewaffenkonvention (CWK) bedarf eines Durchführungsgesetzes.

Ziel: Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aus der Chemiewaffenkonvention.

Alternativen: keine.

EU-Konformität: Da die von diesem Gesetz erfaßten Chemikalien und Vorprodukte unter den Art. 223 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1997 fallen, stehen nationale Beschränkungen über die Erzeugung und den Handel mit diesen Produkten im Einklang mit diesem Vertrag.

Es gibt zwar einen Entwurf über eine Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft, aber es ist ungewiß, wann diese Verordnung in Kraft treten wird. Darüberhinaus hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten ausdrücklich nicht daran, für denselben Zweck zusätzliche Ausfuhrkontrollmaßnahmen einzuführen oder beizubehalten.

Kosten: Mit Mehrkosten ist zu rechnen, da die Umsetzung der CWK und des Durchführungsgesetzes dazu u.a. die Errichtung einer nationalen Behörde erfordert.

Soweit derzeit vorhersehbar, wird sich daraus folgender Mehrbedarf an Personal ergeben: je 1 Planstelle A/a, B/b und D/d. Dem Bund werden dadurch Mehrausgaben in der Höhe von ca.

S 400.000,--/Jahr für die Planstelle A/a, S 290.000,--/Jahr für die Planstelle B/b und 250.000,--/Jahr für D/d, also insgesamt S 940.000,--/Jahr entstehen. Weiters werden Mehrausgaben durch die Teilnahme an in der Konvention vorgesehenen Sitzungen und Komitees entstehen, im Jahr sind voraussichtlich fünf Dienstreisen a S 20.000,-- notwendig, insgesamt somit S 100.000,--.

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeiner Teil

Die Chemiewaffenkonvention ist eines der wenigen internationalen Abrüstungsabkommen, das für alle Vertragsstaaten den Einsatz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung und den Rückbehalt von chemischen Massenvernichtungswaffen verbietet, und effiziente Kontrollen vorsieht.

Verboten ist weiters die Unterstützung bei Aktivitäten, die den Zielen des Vertrages entgegenstehen. Noch bestehende chemische Waffen und Produktionsanlagen für chemische Waffen und Produktionsanlagen für chemische Waffen bzw. Trägersysteme für chemische Waffen sind zu vernichten, ebenso chemische Waffen, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates zurückgelassen wurden.

Ein umfangreiches Verifikationsregime, bestehend aus Beschränkungen im Umgang mit den im Anhang zur CWK näher bezeichneten toxischen Chemikalien- und Vorprodukten, einem Meldesystem und einem Kontrollsystem aus Routine- und Verdachtsinspektionen, stellt die Einhaltung der CWK sicher.

Bestimmte Tätigkeiten mit den im Anhang zur CWK aufgelisteten Chemikalien sind von den Verboten ausgenommen, insbesondere Tätigkeiten für industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische und sonstige friedliche Zwecke, und Aktivitäten, die mit dem Schutz gegen toxische Chemikalien und chemische Waffen im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ausdrücklich erlaubt ist die Verwendung spezifischer Chemikalien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen (Tränengas).

Falls ein Vertragsstaat mit chemischen Waffen bedroht oder angegriffen wird, kann er internationale Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Die Chemiewaffenkonvention soll 180 Tage nach der Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde beim Sekretär der Vereinten Nationen in Kraft treten, wobei zur Bewältigung der umfangreichen Verifikationsaufgaben aus der CWK die OPCW mit Sitz in Den Haag gegründet wurde.

Für Österreich, das selbst keine Massenvernichtungsmittel herstellt oder besitzt, ist die Chemiewaffenkonvention neben dem Atomsperrvertrag (BGBl. Nr. 258/1970) und dem Verbot bakteriologischer Waffen (BGBl. Nr. 432/1975) das sicherheitspolitisch bedeutendste multilaterale Abrüstungsabkommen. Der sicherheitspolitische Gewinn für Österreich ergibt sich aus der weltweiten, vollständigen Vernichtung aller chemischen Waffen und der Kontrolle und des dadurch eingeschränkten Warenverkehrs aller zur Herstellung von chemischen Waffen nötigen Vorprodukte.

Eine wesentliche Bestimmung der CWK (Art. VII Abs. 1) sieht vor, daß die Vertragsstaaten alles Erforderliche zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der CWK zu unternehmen haben. Dieses Bundesgesetz ergeht in Ausführung dieser Verpflichtung und soll die nationale Umsetzung und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen der CWK in Österreich sicherstellen.

Der CWK ist ein Anhang angeschlossen, der toxische Chemikalien (chemische Kampfstoffe) und deren mögliche Vorprodukte enthält. Diese Chemikalien sind entsprechend ihres Risikos für Ziel und Zweck der CWK und entsprechend ihrer Verwendung für nach der CWK nicht verbotene Zwecke in drei Listen unterteilt. Die Chemikalien der Liste 1 weisen das höchste Risiko auf und haben die geringste industrielle Bedeutung. Chemikalien der Listen 2 und 3 stellen ein geringeres waffentechnisches Risiko dar, sind aber in steigendem Maße wichtig für die chemische Industrie.

Das Durchführungsgesetz regelt die Bewilligungs- und Meldepflichten bei erlaubten Tätigkeiten mit Chemikalien dieser Listen, sieht eigene Formulare für die Anträge auf Bewilligung sowie die Meldungen vor und beschreibt die Aufgaben und Zusammensetzung der

- 3 -

Nationalen Behörde, die zur Implementierung der CWK zu gründen ist, und setzt einen Beirat nach dem Vorbild des AHG ein.

In Österreich werden die Aufgaben der Nationalen Behörde durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen. Bereits jetzt unterliegt die Ein- und Ausfuhr von toxischen Chemikalien und von Vorprodukten dazu gemäß dem Außenhandelsgesetz 1984 einer Bewilligungspflicht durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Somit wird ein Großteil der Verpflichtungen aus der CWK bereits heute durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ist beabsichtigt, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sämtliche Aufgaben aus der CWK zu übertragen.

Das CWKG legt weiters den Modus der Überprüfungen zur Einhaltung der Vorschriften aus der CWK fest und enthält Strafbestimmungen für Übertretungen, die nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden. Das Durchführungsgesetz zur CWK wird gleichzeitig mit der CWK in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung dieses Gesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG "Warenverkehr mit dem Ausland".

Als Rechtsgrundlage für die Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten dient Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, deren lit. C Z. 1 dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie und insbesondere auch die Angelegenheiten des Handels zuweist.

Kosten: Mit Mehrkosten ist zu rechnen, da die Umsetzung der CWK und des Durchführungsgesetzes dazu u.a. die Errichtung einer Nationalen Behörde erfordert, die im wesentlichen folgende Aufgabenbereiche abzudecken hat:

1. Erfassen und Weitergabe aller in der CWK beschriebenen, nationalen Daten an die OPCW
2. Unterstützung der OPCW und aller CWK-Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten bei allen durchzuführenden Maßnahmen in Österreich und, nach Maßgabe der Erfordernisse, in CWK-Mitgliedstaaten.
3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der CWK im wissenschaftlich-technischen Bereich bei von der CWK nicht untersagten Zwecken.
4. Beratung aller natürlichen und juristischen Personen in Österreich im Zusammenhang mit der CWK.
5. Mitarbeit in Arbeitskreisen und Teilnahme an Meetings der OPCW in Den Haag/Niederlande.

Soweit derzeit vorhersehbar, wird sich daraus folgender Mehrbedarf an Personal ergeben: je 1 Planstelle A/a, B/b und D/d. Dem Bund werden dadurch Mehrausgaben in der Höhe von ca.

S 400.000,--/Jahr für die Planstelle A/a, S 290.000,--/Jahr für die Planstelle B/b und 250.000,--/Jahr für D/d, also insgesamt S 940.000,--/Jahr entstehen. Weiters werden Mehrausgaben durch die Teilnahme an in der Konvention vorgesehenen Sitzungen und Komitees entstehen, im Jahr sind voraussichtlich fünf Dienstreisen a S 20.000,-- notwendig, insgesamt somit S 100.000,--.

2. Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen): In diesem Artikel werden die Begriffe "Chemiewaffenkonvention (CWK)", "Organisation For The Prevention of Chemical Weapons (OPCW)" und "Überprüfung" definiert. Zur Klarstellung und leichteren Handhabung des Gesetzes werden darüber hinaus alle Begriffsbestimmungen der CWK übernommen. Daraus wird deutlich, daß der vorliegende Gesetzesentwurf im Einklang mit der Chemiewaffenkonvention nicht nur Kampfstoffe (Chemikalien) betrifft, sondern auch Vorprodukte und andere Vorrichtungen, die sowohl zur Herstellung chemischer Waffen als auch für zivile Zwecke verwendet werden können.

Zu § 2 (Bewilligungspflichten): Da sich Österreich verpflichtet hat, unter keinen Umständen jemals chemische Waffen anzuwenden, zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben, bedürfen alle Tätigkeiten mit Chemikalien, die auch als Kampfstoffe verwendet werden könnten oder als Vorprodukte dazu einzustufen sind, einer Bewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese Bewilligung ist - gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen - nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß durch die Bewilligung die Verpflichtung aus der CWK und auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen in keiner Weise verletzt werden.

Zu § 3 (Globalbewilligungen): Zeitlich begrenzte Globalbewilligungen werden in erster Hinsicht Forschungsinstitute, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen betreffen, aber auch Industriebetriebe, die für ihre Produktion regelmäßig Chemikalien benötigen oder erzeugen, die unter die CWK fallen. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 4 (Anträge): Zur Vereinheitlichung des Bewilligungsverfahrens zur erlaubten Verwendung von chemischen Kampfstoffen und Vorprodukten sollen einheitliche Formulare aufgelegt werden, deren Gestaltung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln ist.

Die Bezeichnung der Chemikalien hat gemäß IUPAC - Nomenklatur (IUPAC: International Union of Pure and Applied Chemistry) bzw. nach ihrer CAS-Nummer (CAS: Chemical Abstracts Service) zu erfolgen. Die IUPAC-Nomenklatur und das CAS-Nummernsystem sind Regelwerke zur systematischen Benennung chemischer Verbindungen.

Der Verwendungszweck der in den Bewilligungen zu nennenden Chemikalien soll Aufschluß geben über Anwendung, allfällige weitere Syntheseschritte, Verarbeitungsstufen und Endprodukte.

Zu § 5 (Meldepflichten): Chemikalien der Liste 3 des Anhangs zur CWK sind meldepflichtig, da sie aufgrund ihrer Bedeutung für die mögliche Herstellung von in Liste 1 oder Liste 2 genannten Chemikalien ein Risiko für Ziel und Zweck der CWK darstellen. Außerdem werden sie für nach der CWK nicht verbotene Zwecke in großen Mengen für industrielle und gewerbliche Anwendungen produziert.

Der Meldepflicht unterliegen auch größere Produktionsanlagen mit einer Jahreskapazität von über 30 to zur Herstellung organischer Chemikalien, die die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten, sowie jede Produktionsanlage mit einer Kapazität von über 200 Jahrestonnen organischer Chemikalien. Bei diesen Anlagen besteht die Gefahr, das die hohen Kapazitäten jederzeit mißbräuchlich entgegen Ziel und Zweck der CWK verwendet werden können, wie etwa die Erfahrungen im Irak und Libyen gezeigt haben. Davon ausgenommen sind nur Anlagen, in denen ausschließlich Mineralölprodukte bzw. Explosivstoffe hergestellt werden. Unter die Meldepflicht fallen in diesem Zusammenhang auch der Besitz und die Lagerung von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen (z.B. Tränengas).

Auch für diese vorgeschriebenen Meldungen wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung einheitliche Formulare festlegen.

Zu § 6 (Untersagungsrecht): Die Herstellung, Verwendung, Lagerung etc. von Chemikalien der Liste 3 bedürfen keiner Bewilligung, jedoch unterliegen diese Tätigkeiten dem Meldeverfahren nach § 5. Wenn sich im Zuge des Meldeverfahrens herausstellt, daß diese

- 3 -

Tätigkeiten der CWK widersprechen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen diese Tätigkeiten entweder mit geeigneten Bedingungen oder Auflagen zu verknüpfen oder, wenn auch dies die Einhaltung der CWK nicht sicherstellt, gänzlich zu untersagen.

Aufgrund des verschwindend kleinen Anteils der in den Listen des Anhangs zur CWK angeführten Chemikalien an der österreichischen Chemikalienproduktion und am Handel mit Chemikalien, stellen diese Kontrollmaßnahmen eine nur geringfügige Beschränkung für die Chemiewirtschaft bzw. den Chemikalienimport und -export Österreichs dar.

Zu § 7 (Die Nationale Behörde): Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung der unterschiedlichen Tätigkeiten der Nationalen Behörde im Rahmen der CWK. Diese Bestimmung stellt klar, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die zuständige Behörde für alle Fragen bezüglich der Umsetzung der CWK in Österreich und der Kommunikation zwischen Österreich und der OPCW sowie für die Unterstützung der OPCW im Sinne der CWK ist.

Zu § 8 (Errichtung und Tätigkeit eines Beirates): Um die vielfältigen Aufgaben des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als Nationale Behörde bei der Umsetzung der CWK möglichst effizient zu bewältigen und um den verschiedensten Interessen in Österreich möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, wird zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat nach Vorbild des Außenhandelsbeirates (AHG, BGBl. Nr. 184/1984) eingerichtet. Die formale Grundlage für die Tätigkeit des Beirates ergibt sich aus der vom Beirat zu beschließenden und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Ist die Befassung des Beirates aus Zeitgründen nicht möglich, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der CWK auch ohne Befassung des Beirates tätig werden. Der Beirat ist jedoch bei seiner nächsten

Sitzung über die inzwischen erfolgten Tätigkeiten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Diese Vorgangsweise ist jedoch nur dann zulässig, wenn andernfalls Österreich seine Verpflichtung aus der Konvention verletzen würde oder einem Antragsteller schwerer wirtschaftlicher Nachteil entstünde. Im Fall einer Inspektion sind die Mitglieder des Beirates jedenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu § 9 (Mitglieder des Beirates): Als Mitglieder des Beirates sind Vertreter jener Ressorts vorgesehen, die von Fragen der CWK berührt sind, Vertreter der Sozialpartner sowie ein Vertreter der Länder.

Abs. 6 normiert eine besondere Verschwiegenheitspflicht, da nicht alle Mitglieder des Beirates der im BDG 1979 vorgesehenen Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Zu § 10 (Überprüfungen): Die Einhaltung der CWK wird durch Überprüfungen von Chemieanlagen, Produktionsstätten u.a. vor Ort sichergestellt, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder von der OPCW angeordnet werden können. Die CWK sieht zwei Arten solcher Überprüfungen vor. Einerseits sind Routineinspektionen zur nachprüfenden Kontrolle der gemeldeten Daten vorzunehmen und andererseits Verdachtsinspektion, welche nur bei erheblichen und begründeten Verdachtsmomenten hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Vorschriften der CWK angeordnet werden dürfen. Der Umfang der Inspektionstätigkeiten ist im Verifikationsanhang zur CWK im Detail angegeben.

Sollten bei einer Überprüfung militärische Interessen betroffen sein, so kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung an der Überprüfung teilnehmen.

Gemäß den Vorstellungen der OPCW ist davon auszugehen, daß die oben angeführten Routineuntersuchungen in der Praxis in Österreich nicht öfter als 2 - 3 mal pro Jahr erfolgen werden. Verdachtsinspektionen werden vorzugsweise in Staaten durchzuführen sein, die Chemiewaffen lagern, bzw. Restbestände an alten Chemiewaffen haben und dem Kontrollregime der vorgesehenen Entsorgung unterliegen, bzw. durch Produktion, Import, Einsatz oder

- 5 -

Weitergabe von Vorprodukten zu Chemiewaffen eine Gefährdung für die Ziele der CWK darstellen könnten.

Zu § 11 (Verwaltungsstrafbestimmungen): Um die Einhaltung der Chemiewaffenkonvention sicherzustellen, sind entsprechende Strafen vorgesehen. Das Strafausmaß richtet sich nach der Schwere des Vergehens im Hinblick auf die internationale Verpflichtung, die Österreich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Chemiewaffenkonvention eingegangen ist. In diesem Gesetz sind nur die Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten, bei schweren Verstößen gegen die CWK wird § 177 STGB anzuwenden sein.

Zu § 12 (Offenbarung von Amtsgeheimnissen im Zuge der Durchführung der Chemiewaffenkonvention): Wegen der Sensibilität der Informationen, die im Rahmen der Vollziehung der CWK zugänglich sind, wird die Geltung von § 122 des Strafgesetzbuches auch für die Offenbarung eines Amtsgeheimnisses für alle in die Nationale Behörde einbezogenen und von ihr mit Verantwortung betrauten Personen angeordnet.

Zu § 13 (Inkrafttreten): Die Internationale Chemiewaffenkonvention tritt 180 Tage, nachdem der 65. Signatarstaat die Chemiewaffenkonvention ratifiziert und die Ratifizierungsurkunde beim Sekretär der Vereinten Nationen hinterlegt hat, in Kraft, ebenso das vorliegende Durchführungsgesetz.

Allgemein wird angenommen, daß ein Inkrafttreten nicht vor dem Jahr 1996 zu erwarten ist. Dieser relativ lange Zeitraum stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten die nötigen nationalen Strukturen zur Implementierung der CWK errichtet werden können und daß die Information über die CWK alle von deren Durchführung betroffenen Personen erreicht haben wird.

3. Anhänge zum Chemiewaffenübereinkommen:

Der Anhang über Chemikalien enthält 3 Listen mit Chemikalien unterschiedlicher Toxizität und wirtschaftlicher Bedeutung.

Liste 1 enthält:

- a) Chemikalien die direkt als chemische Kampfstoffe entwickelt, hergestellt, gelagert oder eingesetzt wurden,
- b) Chemikalien die eine ähnliche chemische Struktur oder ähnliche chemische Eigenschaften wie andere Chemikalien oder Liste 1 a) haben, sowie
- c) Vorprodukte die im letzten Prozeßschritt bei der Herstellung einer in Liste 1 a) genannten Chemikalie verwendbar sind.

Damit werden insbesondere Komponenten von Binärwaffen erfaßt. Chemikalien der Liste 1 haben in Österreich keine oder nur eine geringe Bedeutung für Zwecke, die nach dem Übereinkommen erlaubt sind (Produkte für chemische oder verwandte Industrien).

Liste 2 enthält Chemikalien mit einer Toxizität, die deren Verwendung als chemische Waffen erlaubt, oder Chemikalien, die unmittelbare Vorprodukte von Chemikalien der Liste 1 sind. Sie stellen ein beträchtliches Risiko für Ziel und Zweck der Chemiewaffenkonvention dar und werden nicht in großen kommerziellen Mengen hergestellt.

Liste 3 enthält toxische Chemikalien und Vorprodukte, die folgende Eigenschaften aufweisen: Sie wurden als chemische Waffen eingesetzt oder hergestellt, sie eignen sich wegen ihrer Toxizität oder sonstiger Eigenschaften als chemische Waffen oder beinhalten ein sonstiges beträchtliches Risiko im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens. Andererseits sind diese Chemikalien auch von großer Bedeutung für die chemische Industrie.